KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

DOK 000 005 410

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST
Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Stauffacherstrasse 65 / 59g
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. Oktober 2014

Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung "Swissness". Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Kultur (WBF) die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung "Swissness" Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Wir unterstützen das Ziel, das Label „Schweiz" als Zugpferd zu nutzen und den Mehrwert des Labels nachhaltig zu sichern. Auch die freiwillige Verwendung wird begrüsst. Die Unterscheidung nach Naturprodukten, Lebensmittel und industrielle Produkte ist nachvollziehbar. Bezüglich Nutzung des Schweizerkreuzes verlangen wir eine intensive Kontrolle. Ein Missbrauch des Wappens kann nicht toleriert werden!

Der Kanton Nidwalden begrüsst weiter, dass die zusätzlich entstehenden Aufgaben und Kosten grossmehrheitlich vom Institut für geistiges Eigentum (IGE) getragen werden.

Zu den einzelnen Verordnungen:

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel (HASLV).

Wir begrüssen den Erlass dieser Verordnung. Allerdings sprechen wir uns für eine raschere Umsetzung der Verordnung aus. Eine Übergangsfrist für das Aufbrauchen von bestehenden Verpackungen ist unseres Erachtens nicht angezeigt. Einerseits ist (künftig) die Nutzung der Swissness freiwillig. Es entsteht somit kein Zwang, bestehende Verpackungen anzupassen. Andererseits war bisher das Anbringen von Schweizerkreuzen o.ä. auf Produktverpackungen nicht erlaubt. Verpackungen, die nicht dem Gesetz entsprechen, sollen nicht auch noch von einer Übergangsfrist profitieren dürfen.

Der Sonderstatus der Milch und Milchprodukte als sehr wichtiges Lebensmittel mit hohem Selbstversorgungsgrad (SVG) und Bedeutung für die Landwirtschaft vor allem auch in der Innerschweiz wird begrüsst.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von temporären Engpässen fordern wir eine restriktive Handhabung. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30 % den Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).

Im Anhang 2 erachten wir den Detailierungsgrad bei einzelnen Naturprodukten als zu hoch. Bei grundsätzlich austauschbaren Rohstoffen, z.B. Pflanzenöl, ist ein SVG für Pflanzenöl auszuweisen, wobei in der Schweiz aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht produzierte Pflanzenöle nicht zu berücksichtigen sind. Werden namensgebende Öle verwendet, so ist der SVG des namensgebenden Öls anzuwenden.

Weiter verweisen wir auf die Bemerkungen der Gesundheits- und Sozialdirektion im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN

Armin Eberli
Landschreiber-Stv.

Beilage:
Fragebogen